



**Stadt
Luzern**

Baudirektion

Wurde anlässlich der
36. Ratssitzung vom
27. September 2007
beantwortet.

Antwort

auf die

Dringliche Interpellation Nr. 311 2004/2009

von Markus Elsener namens der SP-Fraktion und
Philipp Federer namens der G/JG-Fraktion
vom 7. September 2007

Sanierung des Reusswehrs Luzern - keine Mitsprache der direkt betroffenen Bevölkerung

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Frage 1a und 1b: Wie beurteilt der Stadtrat das vorliegende Projekt zur Sanierung des Reusswehrs in

- a) architektonischer und städtebaulicher Hinsicht?
- b) In denkmalpflegerischer Hinsicht?

Die gesamte Wehranlage ist über die Schweizer Grenzen hinaus einzigartig. Die Reusswehranlage befindet sich in einem Flussperimeter, der zu den wesentlichen Bestandteilen der Stadtstruktur zählt. Die historische Wehranlage aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts prägt diese Flusszone und trägt zur Gesamtwirkung des Altstadtprospektes bei.

Aufgrund dieser unbestrittenen und durch entsprechende Inventare belegte Bedeutung war es das erklärte Ziel, dass mit der Sanierung der Wehranlage die bestehende Bausubstanz weitmöglichst erhalten werden soll.

Die geforderte Erhöhung der Abflusskapazität und dessen Auswirkungen in städtebaulicher, architektonischer und denkmalpflegerischer Hinsicht wurde in einem mehrjährigen Koordinationsprozess zwischen den entsprechenden zuständigen kantonalen und städtischen Stellen überprüft und begleitet. Dabei konnten nicht alle Erwartungen und Forderungen der Denkmalpflege und der Stadtplanung erfüllt werden. Dies aufgrund von nicht lösbarem Interessenskonflikt zwischen dem Hochwasserschutz, dem Biosphärenschutz und der Denkmal- und Stadtbildpflege.

Das nun vorliegende Projekt ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den wasserbautechnischen Möglichkeiten und den städtebaulichen und denkmalpflegerischen Ansprüchen. Dies gilt auch für die architektonische Umsetzung der einzelnen

Sanierungselemente.

Sowohl die kant. Denkmalkommission als auch die Stadtbaukommission hatte das Projekt im Verlaufe der Jahre in mehreren Sitzungen beurteilt und den ausgehandelten Ergebnissen zugestimmt. Sie erachteten die Eingriffe zwar als teilweise erheblich, im Gesamtkontext der zu erfüllenden Hochwasserschutzforderungen jedoch noch als verträglich. Dies, nachdem trotz des jahrelangen Prozesses keine hydrologische / wasserbautechnische Alternative zum entwickelten Projekt aufgezeigt werden konnte.

Der Stadtrat würde es selbstverständlich begrüßen, wenn eine Hochwasserschutzlösung mit weniger Eingriffen in die bestehende Bausubstanz möglich wäre. Aufgrund der umfangreichen Abklärungen, Berechnungen und Modellversuchen muss der Stadtrat jedoch davon ausgehen, dass dies nicht möglich ist.

Frage 1c: Wie beurteilt der Stadtrat das vorliegende Projekt zur Sanierung des Reusswehrs c) in hydrographischer (1) und sicherheitstechnischer (2) Hinsicht?

- 1) Hydrographie ist die Lehre von Erscheinungsformen, Eigenschaften, Vorkommen, Verbreitung und Haushalt des Wassers auf, über und unter der Erdoberfläche. Hydrographie ist Teil der Geografie.

Unter „hydrographischer Hinsicht ist vom Interpellant wohl die Auswirkung auf den Wasserhaushalt gemeint, also eher die hydrologische Auswirkung. Hydrologie ist die Lehre vom Wasser, seiner räumlichen und zeitlichen Verteilung auf, unter und über der Erdoberfläche und den damit zusammenhängenden biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften und Wirkungen des Wassers.

Das Projekt zur Regulierung des Vierwaldstättersees beinhaltet einerseits die baulichen Massnahmen an Ort, andererseits das Wehrreglement. Das Wehrreglement reglementiert die Abflussregelung in Abhängigkeit des Seespiegels. Die Reguliervorschrift basiert auf dem Konzept des Proportional-Integral-Differential-Reglers, welches ein weitgehend natürliches Regelregime innerhalb definierter Toleranzgrenzen ermöglicht. Diese wurden unter Berücksichtigung aller, z.T. kontroversen Anliegen aus Nutzungen (wie Uferschutz, Hochwasserschutz, Schifffahrt, etc.) und Interessen der Biosphäre (Fauna und Flora sowohl im Wasser als auch in den Feuchtgebieten) definiert. Das Reglement erfüllt alle Zielsetzungen bestmöglichst.

- 2) Bezüglich Sicherheitstechnik sind verschiedene Aspekte zu beurteilen.

- Hochwasserschutz: Das Ziel, die Abflussmenge vom Hochwasser von 1910, zirka 450 m³/s, ohne Überschreitung der Kote von 434.45 abzuleiten, konnte nicht erreicht werden. Bei einem hohen Abfluss der Emme können nur 395 m³/s abgeleitet werden.

Das Nicht-Erreichen der Zielvorgabe ist eine Folge der eingegangenen Kompromisse im Interesse der verschiedenen Ziele. Mit der Reduktion des Überschwemmungsrisikos um zirka 20 % ist die Sicherheit gegen Hochwasser zukünftig markant besser.

- Arbeitssicherheit: Mit der neuen Anlage erfolgt das Setzen und Ziehen der Nadeln am Stirnwehr, eine auch in Zukunft gefährliche Arbeit, halb so oft wie heute. Mit dem künftigen Transport der Nadeln mittels Wagen über das Längswehr entfallen weitere manuelle Arbeiten. Die Arbeitssicherheit wird damit merklich erhöht.
- Sicherheit gegen Einsturz: Mit dem Projekt wird die gesamte Anlage, insbesondere auch die schwer beschädigte Mittelinsel, neu erstellt oder erneuert. Die Sicherheit gegen Einsturz wird damit wieder gewährleistet.

Zusammenfassend beurteilt der Stadtrat damit das vorliegende Projekt in hydrologischer und sicherheitstechnischer Hinsicht positiv.

Frage 2: Wie beurteilt der Stadtrat die Verträglichkeit dieses Projekts mit der geplanten Aufwertung des Mühlenplatzes?

Der Stadtrat erachtet das Projekt als verträglich mit der geplanten Aufwertung des Mühlenplatzes. Es sind keine negativen räumlichen oder andersweitigen Auswirkungen auf den Mühlenplatz zu erwarten.

Frage 3: Welche Möglichkeiten gibt es für die Bevölkerung der Stadt Luzern, ihre Meinung zu diesem Projekt kundzutun und gegebenenfalls mit zu entscheiden?

Der städtische Beitrag ist aufgrund einer Verfügung des Kantons nach Wasserbau zu entrichten. Er wird demzufolge als gebundene Massnahme durch den Stadtrat kreditiert. Die Mitsprache der städtischen Stimmberechtigten beschränkt sich daher auf ein fakultatives Referendum auf Stufe Kanton.